

Von: Lutz Könner <Lutz.Koenner@zds-seehaefen.de>
Gesendet: Freitag, 30. Oktober 2020 19:23
An: Ref-WS15
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL

Sehr geehrter Herr Janetzke,
sehr geehrte Damen und Herren,
der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. (ZDS) vertritt die deutsche Seehafenwirtschaft in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in Mecklenburg-Vorpommern. Der ZDS vertritt die gemeinsamen wirtschafts-, gewerbe-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der Seehafenunternehmen und setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken und ihre Standortbedingungen zu sichern, damit die Hafenwirtschaft einen effektiven Beitrag zum Erfolg des Wirtschafts- und Logistikstandortes Deutschland leisten kann.

Mit den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf den Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und erlauben uns die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Gesetzentwurf soll der wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als hoheitliche Aufgabe übertragen werden. Dadurch sollen die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich genutzt und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen effizienter gestaltet werden.

I.

Bei der Erfüllung der verkehrlichen Anforderungen sind wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Fragestellungen, die insbesondere in der WRRL begründet sind, in Kongruenz zu bringen. Dadurch werden die zukünftigen Aufgaben der WSV hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die Erreichung ökologischer Ziele erweitert.

Aus Sicht des ZDS muss dabei

- der umweltfreundliche Verkehrsträger Wasserstraße nachhaltig weiter entwickelt und durch integrative Lösungen mit ökologischen und verkehrlichen Aspekten in Einklang gebracht werden,
- die nachhaltige Nutzung der Wasserstraßen durch die Schifffahrt erhalten und weiterhin bedarfsorientiert gewährleistet werden,
- der ökologische Aspekt in den verkehrlichen Projektzielen im Wege der Gleichrangigkeit zu einem Zugewinn an Ökologie und einer Stärkung der verkehrlichen Funktionen führen sowie
- die Gewässerökologie insbesondere durch Maßnahmen an Wasserstraßen mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln und den wissenschaftlichen Erkenntnissen realistisch verbessert werden, ohne die Nutzung der Gewässer als Schifffahrtsstraße zu beeinträchtigen.

II.

Zukünftig übernimmt die WSV den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraßen des Bundes als hoheitliche Aufgabe nach Bundeswasserstraßengesetz, soweit dieser erforderlich ist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die konkrete Anwendung der Vorschriften war und ist in vielerlei Hinsicht umstritten. In der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG gleichwohl inzwischen einige wesentliche Klarstellungen erfolgt, die die anfänglichen erheblichen Schwierigkeiten im Umgang mit den Vorgaben der Richtlinie und damit verbundenen Planungsverzögerungen teilweise abgemildert und insbesondere zu einer besseren Vollziehbarkeit beigetragen haben.

Wir regen daher im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis in diesem Zusammenhang an, die bis heute erreichte Rechtslage wie folgt ergänzend gesetzlich zu hinterlegen:

- Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die in der Rechtsprechung des EuGH erreichte Konkretisierung des Begriffs der Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials von Oberflächenwasserkörpern im Wege einer Legaldefinition kodifiziert werden.

- Im Rahmen der Legaldefinition(en) des Verschlechterungsbegriffs oder außerhalb hiervon sollte im WHG zudem im Interesse der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit des Vollzugs festgeschrieben werden, dass lediglich lokale, nur kurzfristige und messtechnisch nicht erfassbare Veränderungen sowie Veränderungen von Parametern, die sich innerhalb der natürlichen Band- und Schwankungsbreite bewegen, keine Verschlechterung darstellen.
- Im Rahmen der Ausnahmevorschrift des § 31 Abs.2 WHG sollte durch eine entsprechende Ergänzung im ersten Satzteil klargestellt werden, dass eine Ausnahme auch bei Nichterreichen des guten ökologischen Potenzials eines künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpers in Betracht kommt. Zudem sollte geprüft werden, inwieweit der unionsrechtliche Rahmen es zulässt, § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG – namentlich die Voraussetzung einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften – dahingehend zu erweitern, dass auch stoffliche Veränderungen des Gewässerzustands (jedenfalls als Folge hydromorphologischer Eingriffe) ausnahmefähig sind.
- Die in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG geregelte Alternativprüfung ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung hinreichend eng. Es sollte jedoch erwogen werden, die räumliche und sachliche Reichweite der erforderlichen Betrachtung klarzustellen.
- Es sollte im WHG klargestellt werden, dass in Fällen, in denen relevante Auswirkungen des Vorhabens auf den Gewässerzustand bereits auf der Grundlage einer Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, auf eine gutachterlich unterlegte Vollprüfung verzichtet werden kann.

Wir möchten Sie bitten, unsere Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Könner

Geschäftsführer

ZDS

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg

T : +49 40 366 203

F: +49 40 366 377

Leipziger Platz 8, 10117 Berlin

T: +49 30 220 12 569

lutz.koenner@zds-seehaefen.de

www.zds-seehaefen.de

Präsident: Frank Dreeke, Vizepräsident: Jens Aurel Scharner

Präsidiumsmitglieder: Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Jan Müller, Angela Titzrath.

Hauptgeschäftsführer: Daniel Hosseus, Geschäftsführer: Lutz Könner

Vereinsregister-Nr.: 6833

